

**Ergänzende Hinweise zur Kostenübernahme des Kurses Erste Hilfe in Bildungs- und
Betreuungseinrichtungen für Kinder**

Kindertageseinrichtungen

Wer kann diesen Kurs besuchen?	Dieser Kurs ist speziell für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen konzipiert. Er kombiniert sowohl die speziellen Ausbildungsinhalte für die Erste-Hilfe-Leistung am Kind als auch die am Erwachsenen und umfasst neun Unterrichtseinheiten. Mit dem Besuch des Kurses Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder werden alle Voraussetzungen, die an die Erste-Hilfe-Ausbildung gemäß § 26 der DGUV-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention gestellt werden, erfüllt.
Für wie viele betriebliche Ersthelfer/innen werden die Ausbildungskosten durch die Unfallkasse getragen?	Pro Kindergruppe in einer Kindertageseinrichtung muss mindestens ein/e Erzieher/in in der Ersten Hilfe ausgebildet sein. Die Unfallkasse NRW, als zuständiger Unfallversicherungsträger der Kinder Ihrer Kindertageseinrichtung, übernimmt für diese Mindestanforderung alle zwei Jahre die Kosten. Darüber hinaus übernimmt die Unfallkasse NRW zusätzlich alle zwei Jahre die Kosten für zwei weitere Beschäftigte pro Kindertageseinrichtung.
Wie ist der Ablauf?	Die organisatorische Abwicklung liegt in Ihren Händen. Zusammen mit dem Ausbildungsunternehmen wählen Sie einen geeigneten Termin. Die Gutscheine fordern Sie bitte ca. vier Wochen vor Kursbeginn mit dem vollständig ausgefüllten Formular an. Es besteht die Möglichkeit, die im Anschluss dieser Information befindliche Gutscheinanforderung unmittelbar über den Sendebutton an die Unfallkasse NRW zu senden. Selbstverständlich können Sie das Formular auch weiterhin per Post an die Unfallkasse NRW senden. Bitte wählen Sie nur einen Übertragungsweg. Sie erhalten die Original-Gutscheine mit der Post. Ein Versand per Fax oder E-Mail ist nicht möglich. Der Original-Gutschein wird am Kurstag von den Teilnehmenden unterschrieben und beim Ausbildenden abgegeben. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Ausbildungsunternehmen und der Unfallkasse NRW.
Welche Ausbildungsunternehmen können mit der Unfallkasse NRW abrechnen?	Um mit der Unfallkasse NRW die Ausbildungskosten für Ersthelfer/innen abrechnen zu können, müssen die Ausbildungsunternehmen bei der Qualitätssicherungsstelle der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft (VBG) ermächtigt sein. Eine Liste der ermächtigten Stellen finden Sie auf den Internetseiten der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (www.bq-gseh.de).
Wann muss der Kurs aufgefrischt werden?	Um Ersthelfer/in zu bleiben, ist das erworbene Wissen im Abstand von zwei Jahren aufzufrischen (Karenzzeit +/- acht Wochen).
Soll ein Einzel- oder ein Sammelgutschein angefordert werden?	Wenn mehrere Personen Ihrer Einrichtung am selben Kurs teilnehmen, fordern Sie bitte einen entsprechenden Sammelgutschein an.
Für wen ist eine Kostenübernahme nicht möglich?	Schüler/innen, Praktikanten/innen, Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), Personen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis), Integrationshelfer/innen, Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige.

Datenschutz	Die von Ihnen angegebenen Daten werden ausschließlich für die Organisation und Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse bzw. zur Qualitätssicherung verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen nach Art. 13, 14 DSGVO entnehmen (www.unfallkasse-nrw.de/datenschutzerklaerung.html) Für die Verarbeitung Ihrer Daten benötigen wir Ihre Einwilligung. Diese ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Bei Nichterteilung bzw. Widerruf Ihrer Einwilligung können wir Ihnen jedoch keine Gutscheine für die Erste-Hilfe ausstellen. Zum Widerruf Ihrer Einwilligung genügt eine formlose Mitteilung an uns. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.
Hinweis für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	Es besteht ein Kooperationsvertrag mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW). Das Antrags- und Abrechnungsverfahren der Ersten Hilfe für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wird ausschließlich von der Unfallkasse NRW durchgeführt. Mit den von der Unfallkasse NRW finanzierten Ersthelfer/innen ist somit auch Ihre Verpflichtung aus § 26 DGUV Vorschrift 1 (ein/e Ersthelfer/in je Kindergruppe) gegenüber der BGW erfüllt.
Bitte füllen Sie die Gutscheinanforderung gut leserlich und vollständig aus. Sie ermöglichen uns damit eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages.	
Nicht benötigte Gutscheine senden Sie unbedingt bis zum Jahresende zurück.	

